

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2020/3502-R3</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 06.10.2020</p> <p>Referent:</p>						
<p>Beschluss einer Satzung für den Zukunftsrat der Stadt Bamberg</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Datum</th> <th style="width: 50%;">Gremium</th> <th style="width: 30%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>28.10.2020</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	28.10.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
28.10.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung					

I. Sitzungsvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 die Einrichtung des Zukunftsrates beschlossen und fünf Persönlichkeiten als Mitglieder des neuen Gremiums berufen.

Der Zukunftsrat soll eine Satzung erhalten, die seine Arbeit regelt. Die Verwaltung hat dazu einen Entwurf erstellt und mit dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Zukunftsrates abgestimmt.

Der Entwurf liegt diesem Sitzungsvortrag als Anlage bei.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung des Zukunftsrates in der dem Sitzungsvortrag als Anlage beigefügten Form.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:
In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.
Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n: Satzungsentwurf

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister z.K.

Referat 1 z.K.

Referat 2 z.K.

Referat 4 z.K.

Referat 5 z.K.

Referat 6 z.K.

Referat 7 z.K.

Referat 3 z.K. und z.w.V.

Satzung über den Zukunftsrat der Stadt Bamberg

(Zukunftsratssatzung – ZRS)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Austausch mit anderen Beiräten und Beteiligung von Sachverständigen
- § 5 Berufung der Mitglieder
- § 6 Geschäftsgang und Geschäftsführung
- § 7 Ehrenamt
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Bamberg beruft einen Beirat für Zukunftsfragen.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung Zukunftsrat der Stadt Bamberg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zukunftsrat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Zukunft der Stadt betreffen.
- (2) Die Schwerpunkte seiner Arbeit setzt er selber in Abstimmung mit dem Stadtrat und dem/der Oberbürgermeister/in.
- (3) Der Zukunftsrat hat gegenüber der Stadtverwaltung ein Auskunftsrecht in allen wichtigen Zukunftsfragen der Stadt Bamberg. Auskünfte zu grundsätzlichen Angelegenheiten erteilen die Referatsleitungen, zu allen anderen Angelegenheiten die jeweiligen Amtsleitungen.
- (4) Der Zukunftsrat kann gegenüber dem Stadtrat und seinen Gremien Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.

§ 3

Mitglieder

- (1) Dem Zukunftsrat gehören an:
 - a) Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Bamberg als Vorsitzende/r, sowie der/die 2. Bürgermeister/in als stellvertretende/r Vorsitzende/r sowie
 - b) bis zu sieben weitere unabhängige Persönlichkeiten, die durch Beschluss des Stadtrates berufen werden.

§ 4

Austausch mit anderen Beiräten und Beteiligung von Sachverständigen

- (1) Jeweils nach den Themenschwerpunkten können Sachverständige zu Sitzungen eingeladen werden. Dies gilt insbesondere für Referats- und Amtsleitungen der Stadtverwaltung sowie für sachverständige Vertretungen anderer Beiräte der Stadt Bamberg.
- (2) Regelmäßig nimmt die Leitung des Referates für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus ohne Stimmrecht an den Beratungen teil.

§ 5

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Absatz (1) b) werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Die erstmalige Berufung der Mitglieder des Zukunftsrates vom 11.12.2019 gilt bis zum Ende der seit dem 01.05.2020 laufenden Legislaturperiode des Stadtrates.

§ 6

Geschäftsgang und Geschäftsführung

- (1) Der / die Vorsitzende beruft den Zukunftsrat nach Bedarf – mindestens zweimal jährlich – zu Sitzungen ein. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder beruft er / sie den Beirat binnen vier Wochen ein. Ein Antrag muss einen bestimmten Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Zukunftsrat durch den/die Vorsitzende/n bei der Einladung mitgeteilt. Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Zukunftsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß - mindestens drei Wochen vor der Sitzung - geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Empfehlungen des Zukunftsrates sind in den zuständigen Gremien der Stadt in angemessener Frist zu behandeln. Dabei soll ein Zeitraum von drei Monaten regelmäßig nicht überschritten werden. Eine Ausnahme gilt insbesondere wenn dies aufgrund der Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Senate und Ausschüsse notwendig ist.
- (5) Die Sitzungen des Zukunftsrates sind nicht öffentlich.
- (6) Der Zukunftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Zukunftsrat ist ehrenamtlich.
- (2) Aufwendungen wie Reise- oder Materialkosten, die bei der Ausübung des Ehrenamts entstehen, können auf Antrag erstattet werden.
- (3) Für die Mitarbeit im Zukunftsrat kann im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2020 in Kraft.